

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 24

Kiel, den 15. Dezember

1988

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14. September 1988	227
II. Bekanntmachungen	
Anpassung der Besoldung und Versorgung hier: Regelung ab 1. Januar 1989	237
Vergütung der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter	241
Richtsätze	
a) für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker	
b) für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen	241
Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die Erste Theologische Prüfung im Sommer 1989 in Hamburg und Kiel	241
Zusammensetzung des Theologischen Beirates	242
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	242
III. Stellenausschreibungen	242
IV. Personalnachrichten	244

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14. September 1988

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) vom 14.9.1988 verkündet. Es ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 20. Sept. 1988 (Nr. 33, Seite 167) veröffentlicht worden. Das Gesetz wird nachstehend bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kusche

Az: 8200 - S 1 / S 2

**Gesetz
über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
(Bestattungsgesetz)
der Freien und Hansestadt Hamburg
vom 14. September 1988**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

	Erster Abschnitt	§ 20	Gewerbetreibende
	Leichenwesen	§ 21	Grabstätten
§ 1	Leichenschau	§ 22	Wahlgrabstätten
§ 2	Durchführung der Leichenschau	§ 23	Gestaltung der Grabstätten
§ 3	Todesbescheinigung	§ 24	Grabmal
§ 4	Auskunftspflicht	§ 25	Grabpflege
§ 5	Kosten der Leichenschau	§ 26	Ruhezeit
§ 6	Aufbewahrung von Leichen	§ 27	Verlängerung des Nutzungsrechtes
§ 7	Beförderung von Leichen	§ 28	Umbettung
§ 8	Ausgrabung von Leichen	§ 29	Ablauf von Rechten
§ 9	Überwachung	§ 30	Schließung und Aufhebung von Friedhöfen
	Zweiter Abschnitt		Vierter Abschnitt
	Bestattungswesen		Friedhöfe anderer Träger
§ 10	Bestattungspflicht	§ 31	Kirchliche Friedhöfe
§ 11	Bestattungsart		
§ 12	Zulässigkeit der Bestattung		Fünfter Abschnitt
§ 13	Feuerbestattung		Überleitungs- und Schlußvorschriften
§ 14	Friedhofszwang	§ 32	Rechtsverordnungenermächtigungen
	Dritter Abschnitt	§ 33	Ordnungswidrigkeiten
	Staatliches Friedhofswesen	§ 34	Überleitung
§ 15	Geltungsbereich	§ 35	Einschränkung von Grundrechten
§ 16	Widmung und Verwaltung der Friedhöfe	§ 36	Aufhebung von Vorschriften
§ 17	Friedhofszweck	§ 37	Inkrafttreten
§ 18	Bekennnisgebräuche		Anlage 1: Staatliche Friedhöfe in Hamburg
§ 19	Haftung, vorübergehende Schließung		Anlage 2: Kirchliche Friedhöfe in Hamburg

Erster Abschnitt

Leichenwesen

§ 1

Leichenschau

(1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunkts, der Todesart und der Todesursache von einem Arzt zu untersuchen (Leichenschau). Vor der Feststellung des Todes durch einen Arzt darf der Körper eines Verstorbenen nur dann wie eine Leiche behandelt werden, wenn der Eintritt des Todes offensichtlich ist. Leichen im Sinne dieses Gesetzes sind auch totgeborene Leibesfrüchte mit einem Geburtsgewicht von mindestens 1000 Gramm.

(2) Bei Sterbefällen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, zu deren Aufgabe die ärztliche Betreuung der aufgenommenen Personen gehört, hat der Leiter der Einrichtung sicherzustellen, daß die Leichenschau unverzüglich durch einen dort tätigen Arzt oder einen beauftragten Arzt vorgenommen wird. In den übrigen Fällen hat derjenige die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen, der nach § 33 oder § 34 des Personenstandsgesetzes zur Anzeige des Todes gegenüber dem Standesbeamten verpflichtet ist. Ist ein nach Satz 2 Verpflichteter nicht vorhanden oder nicht erreichbar oder wird die Leiche eines Unbekannten gefunden, so wird die Leichenschau durch die zuständige Behörde veranlaßt.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist jeder niedergelassene Arzt verpflichtet, die Leichenschau auf Verlangen vorzunehmen, sofern er nicht aus wichtigem Grund daran gehindert ist. Während des Notfalldienstes und des Bereitschaftsdienstes trifft diese Verpflichtung die hierfür eingeteilten Ärzte.

(4) Ein Arzt kann es ablehnen, über die Feststellung des Todes hinaus eine Leichenschau vorzunehmen, wenn er durch die weiteren Feststellungen sich selbst oder einen seiner in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 2

Durchführung der Leichenschau

(1) Die Leichenschau ist unverzüglich, in den Fällen des § 1 Absatz 3 spätestens innerhalb von sechs Stunden nach der Anforderung hierzu an der vollständig entkleideten Leiche sorgfältig durchzuführen.

(2) Im Rahmen der Leichenschau hat der Arzt festzustellen,

1. ob der Tod mit Sicherheit eingetreten ist,
2. wann der Tod eingetreten ist,

3. ob Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod bestehen oder ob ein solcher sich nicht mit Sicherheit ausschließen läßt,
4. ob Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Verstorbene an einer meldepflichtigen oder einer ähnlich gefährlichen übertragbaren Krankheit gelitten hat, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden kann,
5. wodurch der Tod eingetreten ist, welche Erkrankungen dazu geführt haben und welche sonstigen wesentlichen Erkrankungen zum Zeitpunkt des Todes bestanden haben.

(3) Die Leichenschau soll an dem Ort, an dem der Tod eingetreten oder die Leiche aufgefunden worden ist, vorgenommen werden. Der Arzt, der die Leichenschau vornehmen soll, ist berechtigt, jederzeit den Ort zu betreten, an dem sich die Leiche befindet. Befindet sich die Leiche nicht in einem geschlossenen Raum oder ist aus anderen Gründen eine vollständige Leichenschau an diesem Ort nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so kann sich der Arzt auf die Feststellung des Todes und der äußeren Umstände beschränken, wenn sichergestellt ist, daß die Leichenschau an einem hierfür besser geeigneten Ort fortgesetzt wird. Ein Arzt, der für die Behandlung von Notfällen eingeteilt ist und den Verstorbenen vorher nicht behandelt hat, kann sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunkts, des Zustands der Leiche und der äußeren Umstände beschränken, wenn sichergestellt ist, daß die noch fehlenden Feststellungen nach Absatz 2 von dem behandelnden oder einem anderen Arzt getroffen werden.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod oder läßt sich ein solcher nicht mit Sicherheit ausschließen, so hat der Arzt sofort die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen. Er hat außerdem dafür zu sorgen, daß an der Leiche und deren Umgebung bis zum Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft keine vermeidbaren Veränderungen vorgenommen werden.

(5) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß der Verstorbene an einer meldepflichtigen oder einer ähnlich gefährlichen übertragbaren Krankheit gelitten hat, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden kann, so hat der Arzt dafür zu sorgen, daß die Leiche entsprechend gekennzeichnet wird.

§ 3

Todesbescheinigung

(1) Der Arzt, der die Leichenschau vornimmt, hat hierüber auf einem von der zuständigen Behörde herausgegebenen Vordruck eine Todesbescheinigung auszustellen, die dem Nachweis des Todeszeitpunktes und der Todesursache, der Aufklärung von Straftaten, die mit dem Tod im Zusammenhang stehen, der Prüfung, ob seuchenhygienische Maßnahmen erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und Forschung dient. Die Todesbescheinigung darf über den Verstorbenen nur die folgenden Angaben enthalten:

1. Name, Geschlecht,
2. letzte Wohnung,
3. Zeitpunkt und Ort der Geburt und des Todes, bei Totgeborenen außerdem das Geburtsgewicht,
4. Arzt oder Krankenhaus, die den Verstorbenen zuletzt behandelt haben,
5. Angaben über übertragbare Krankheiten,
6. Art des Todes (natürlicher oder nichtnatürlicher Tod),
7. Art des Todeseintritts (Endzustand),
8. unmittelbare und mittelbare Todesursachen sowie weitere wesentliche Krankheiten oder Verletzungen zur Zeit des Todes,
9. bei nichtnatürlichem Tod: Art des Unfalls oder des sonstigen nichtnatürlichen Todes,
10. bei Frauen: Angaben über eine bestehende oder eine bis zu 3 Monaten zurückliegende Schwangerschaft,

11. bei Totgeborenen und bei Kindern unter einem Jahr: Angaben über die Stätte der Geburt, über Gewicht und Länge bei der Geburt sowie über das Vorliegen einer Mehrlingsgeburt.

Die in Satz 2 Nummern 7 bis 11 genannten Angaben dürfen nur in einem verschließbaren, von außen nicht lesbaren Innenteil der Todesbescheinigung enthalten sein.

(2) Der Arzt hat die Todesbescheinigung, nachdem er den Innenteil verschlossen hat, demjenigen auszuhändigen, der nach dem Personenstandsgesetz zur Anzeige des Todes verpflichtet ist. Dieser hat sie dem Standesbeamten einzureichen, der die Eintragung in das Sterbeprotokoll auf der Todesbescheinigung vermerkt und diese der zuständigen Behörde für Zwecke des Gesundheitswesens übersendet.

(3) Findet eine Sektion statt, so erhält der sezierende Arzt eine Durchschrift der Todesbescheinigung. Er hat die Durchschrift auf Grund des Ergebnisses der Sektion zu ergänzen oder zu berichtigen und verschlossen der zuständigen Behörde für Zwecke des Gesundheitswesens zu übersenden. Ist eine Feuerbestattung beabsichtigt, so hat er außerdem eine Durchschrift des Sektionsbefundes verschlossen der Leiche beizugeben. § 2 Absätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde überprüft den Inhalt des äußeren und des inneren Teils der Todesbescheinigung und bereitet die Angaben für eine statistische Auswertung auf; § 2 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Lag die Hauptwohnung des Verstorbenen außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg, so ist der für die Hauptwohnung zuständigen Behörde für Zwecke des Gesundheitswesens eine Kopie der Todesbescheinigung zu übersenden.

(5) Die zuständige Behörde bewahrt die Todesbescheinigungen, die in Absatz 3 genannten Durchschriften und die ihr von auswärtigen Stellen zugesandten gleichartigen Bescheinigungen mindestens 25 und höchstens 30 Jahre lang auf. Sie kann auf Antrag in diese Unterlagen Einsicht gewähren oder Auskünfte daraus erteilen,

1. wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis über die Todesumstände eines namentlich bezeichneten Verstorbenen glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Offenbarung schutzwürdige Belange des Verstorbenen beeinträchtigt werden, oder
2. wenn der Antragsteller die Angaben für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben benötigt und
 - a) durch sofortige Anonymisierung der Angaben oder auf andere Weise sichergestellt wird, daß schutzwürdige Belange der Verstorbenen nicht beeinträchtigt werden, oder
 - b) das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse der Verstorbenen erheblich überwiegt.

Der Antragsteller darf personenbezogene Angaben, die er auf diese Weise erfährt, nur zu dem von ihm im Antrag angegebenen Zweck verwenden.

§ 4

Auskunftspflicht

(1) Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe, die den Verstorbenen vor seinem Tode untersucht, behandelt oder gepflegt haben, und Personen, mit denen der Verstorbene zusammengelebt hat oder die Kenntnis von den Umständen des Todes haben, sind verpflichtet, dem die Leichenschau vornehmenden Arzt und der zuständigen Behörde die für die Vornahme der Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Außerdem sind die Ärzte, die die Leichenschau oder eine Sektion vorgenommen haben, verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Überprüfung und Vervollständigung der Todesbescheinigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Ein zur Auskunft Verpflichteter kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 5

Kosten der Leichenschau

In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 und des § 3 Absatz 3 kann eine besondere Vergütung für die Leichenschau und für die Ausstellung, Ergänzung oder Berichtigung der Todesbescheinigung nicht verlangt werden. In den übrigen Fällen hat derjenige die Kosten der Leichenschau und der Ausstellung der Todesbescheinigung zu tragen oder dem Veranlasser der Leichenschau zu erstatten, der für die Kosten der Bestattung aufzukommen hat.

§ 6

Aufbewahrung von Leichen

(1) Jede Leiche ist unverzüglich nach der Feststellung des Todes in eine Leichenhalle zu überführen. Dies gilt nicht während der ersten 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes sowie dann nicht, wenn die Leiche unverzüglich an einen Ort außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg überführt wird. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern Gründe der Hygiene nicht entgegenstehen, oder die Frist des Satzes 2 aus Gründen der Hygiene abkürzen. Als Leichenhalle im Sinne dieser Bestimmung gelten neben den öffentlichen Leichenhallen auch die Leichenaufbewahrungsräume des Gerichtsärztlichen Dienstes und des Instituts für Rechtsmedizin, der Krankenhäuser, der staatlichen Pflegeheime, der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlagen.

(2) Bei Leichen, die nach § 2 Absatz 5 zu kennzeichnen sind, ist die Kennzeichnung auf dem Sarg von demjenigen zu wiederholen, der die Einsargung vornimmt. Solche Säрге dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde oder auf Weisung eines in § 87 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung genannten Arztes geöffnet werden.

§ 7

Beförderung von Leichen

(1) Leichen sind in verschlossenen, feuchtigkeitsundurchlässigen, widerstandsfähigen Särgen ohne vermeidbare Unterbrechung zum Bestimmungsort zu befördern. Ist der Tod an Bord eines Schiffes außerhalb eines Hafens eingetreten, so kann anstelle eines Sarges eine andere geeignete Umhüllung verwendet werden. Zur Beförderung von Leichen im Straßenverkehr sind solche Wagen zu benutzen, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich hierfür oder für Bestattungszwecke verwendet werden (Leichenwagen). Die Beförderung von Leichen in Anhängern an Kraftfahrzeugen ist nicht zulässig. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die Bergung von Leichen, insbesondere die Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle.

(2) Leichen dürfen von einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur dann in die Freie und Hansestadt Hamburg befördert werden, wenn sich aus einer beigelegten amtlichen Bescheinigung ergibt, ob der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat oder nicht. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. Für die Beförderung einer Leiche aus der Freien und Hansestadt Hamburg an einen anderen Ort stellt die zuständige Behörde auf Antrag einen Leichenpaß aus, wenn dieser von den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes oder eines dazwischenliegenden Landes verlangt wird und gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung nicht bestehen. Die zuständige Behörde ist berechtigt, die für die Ausstellung des Leichenpasses erforderlichen Nachweise zu verlangen sowie eigene Ermittlungen anzustellen und Auskünfte einzuholen.

§ 8

Ausgrabung von Leichen

Die Ausgrabung von Leichen vor Ablauf der Ruhezeit ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und, mit Ausnahme der Ausgrabung nach § 87 Absatz 3 der Strafprozeßordnung, nur in den Monaten November bis März zulässig.

§ 9

Überwachung

Die Leichenhallen und Friedhöfe werden von der zuständigen Behörde in gesundheitlicher Hinsicht überwacht.

Zweiter Abschnitt

Bestattungswesen

§ 10

Bestattungspflicht

(1) Leichen sind zu bestatten. Für die Bestattung haben die Angehörigen (§ 11 Absatz 4) zu sorgen. Wird im Todesfall niemand tätig, veranlaßt die zuständige Behörde die Überführung der Leiche in eine Leichenhalle. Wird für eine in eine Leichenhalle eingelieferte Leiche kein Antrag auf Bestattung gestellt, so kann die zuständige Behörde vierzehn Tage nach Einlieferung die Bestattung in einer Reihengrabstätte eines Friedhofes veranlassen. Wird kein Antrag auf Beisetzung einer Urne gestellt, so kann die zuständige Behörde einen Monat nach der Einäscherung die Beisetzung in einer Reihengrabstätte veranlassen. Die Maßnahmen werden auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen. Die Sätze 4 und 5 gelten nicht, wenn die Antragstellung oder die Überführung zu einem Friedhof nachweisbar veranlaßt und in nächster Zeit zu erwarten ist.

(2) Totgeborene Leibesfrüchte mit einem Geburtsgewicht unter 1000 Gramm (Fehlgeburten), die nicht bestattet werden, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Feten und Embryonen sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden. Dasselbe gilt für abgetrennte Körperteile, Organe und Teile von Organen, die nicht für Transplantationen, für wissenschaftliche Zwecke oder für die Herstellung von Arzneimitteln benötigt werden.

(3) Leichen dürfen wissenschaftlichen Zwecken nur zugeführt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung des Verstorbenen vorliegt und die Voraussetzungen für eine Erdbestattung vorliegen. Die wissenschaftliche Einrichtung veranlaßt die Bestattung der Leiche, sobald sie nicht mehr wissenschaftlichen Zwecken dient.

§ 11

Bestattungsart

(1) Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung durchgeführt werden.

(2) Eine Feuerbestattung darf nur durchgeführt werden, wenn dies einer Willensäußerung des Verstorbenen oder der Erklärung eines Angehörigen über den Willen des Verstorbenen entspricht.

(3) Liegt eine Willensäußerung des Verstorbenen über die Bestattungsart nicht vor, bestimmen die Angehörigen in der Rangfolge des Absatzes 4 die Bestattungsart. Sind Angehörige nicht vorhanden, so trifft derjenige die Bestimmung, der die Bestattung in Auftrag gibt.

(4) Angehörige im Sinne der Absätze 2 und 3 sind

- a) der Ehegatte,
- b) die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
- c) die Ehegatten der ehelichen und nichtehelichen Kinder,
- d) die Stiefkinder,

- e) die Ehegatten der Stiefkinder,
- f) die Enkel,
- g) die Ehegatten der Enkel,
- h) die Eltern,
- i) die Geschwister,
- k) die Stiefgeschwister,
- l) die Großeltern,
- m) die Verschwägerten,
- n) die Kinder der Geschwister,
- o) die Geschwister der Eltern,
- p) die Kinder der Geschwister der Eltern,
- q) die Verlobte/der Verlobte,
- r) die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte.

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat der ältere Angehörige das Vorrecht vor dem jüngeren.

§ 12

Zulässigkeit der Bestattung

(1) Die Erdbestattung ist zulässig, wenn eine Leichenschau durchgeführt worden ist und eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorgelegt wird. Die Erdbestattung einer Fehlgeburt ist zulässig, wenn die Bescheinigung eines bei oder nach dem Geburtsvorgang hinzugezogenen Arztes darüber vorgelegt wird, daß keine Anhaltspunkte für ein nichtnatürliches Geschehen bestehen.

(2) Die Feuerbestattung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, die Durchführung der Feuerbestattung nach § 11 Absatz 2 oder 3 bestimmt ist und wenn die Staatsanwaltschaft in den Fällen nach § 159 Absatz 1 der Strafprozeßordnung die Feuerbestattung für unbedenklich erachtet oder wenn auf Grund einer zusätzlichen Leichenschau bestätigt worden ist, daß keine Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod bestehen.

(3) Die zusätzliche Leichenschau nach Absatz 2 können vornehmen

- a) die zuständige Behörde durch einen Arzt, der die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Öffentliches Gesundheitswesen oder Rechtsmedizin hat,
- b) ein in § 87 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung genannter Arzt oder
- c) ein Arzt mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Rechtsmedizin, der von der zuständigen Behörde hierfür ermächtigt worden ist.

Für die Durchführung der zusätzlichen Leichenschau erhält der Arzt eine Durchschrift der Todesbescheinigung und, sofern eine Sektion stattgefunden hat, des Sektionsbefundes. Er kann ergänzende Auskünfte einholen. Die Unterlagen sind höchstens fünf Jahre lang aufzubewahren. § 2 Absatz 4 und § 4 gelten entsprechend.

§ 13

Feuerbestattung

(1) Leichen dürfen in der Freien und Hansestadt Hamburg nur in den Feuerbestattungsanlagen Öjendorf und Ohlsdorf eingäschert werden.

(2) Die Asche jeder Leiche ist in ein von der zuständigen Behörde zu verschließendes Behältnis (Urne) aufzunehmen. Es muß jederzeit festzustellen sein, wo die Urne aufbewahrt wird und um wessen Asche es sich handelt.

(3) Urnen sind beizusetzen. Sie werden durch die zuständige Behörde von der Feuerbestattungsanlage zur Beisetzung auf einen Friedhof befördert. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen

- a) zur Beisetzung einer Urne von einem Schiff auf See, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- b) zum Versand einer Urne nach Friedhöfen außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Beförderung oder der Versand einer Urne sind erst zulässig, wenn eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort nachgewiesen worden ist.

§ 14

Friedhofszwang

Beisetzungen außerhalb staatlicher oder kirchlicher Friedhöfe sind nicht zulässig. Ausnahme können in besonderen Fällen von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Dritter Abschnitt

Staatliches Friedhofswesen

§ 15

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die staatlichen Friedhöfe in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 16

Widmung und Verwaltung der Friedhöfe

(1) Die bestehenden Friedhöfe ergeben sich aus der Anlage 1. Weitere Friedhöfe können dadurch geschaffen werden, daß der Senat Flächen für diesen Zweck widmet und die zuständige Behörde die Widmung öffentlich bekannt gibt.

(2) Die zuständigen Behörden haben über Nutzungs- und Beisetzungsrechte auf den Friedhöfen sowie über Bestattungen Buch zu führen. Sie sind verpflichtet, die allgemeinen Friedhofsanlagen und -einrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Parkdenkmalpflege zu unterhalten.

§ 17

Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Verstorbenen, für die ein Antrag auf Beisetzung gestellt wird. Sie sind Totengedenkstätten.

§ 18

Bekennnisgebräuche

Die Ausübung kirchlicher Amtshandlungen sowie religiöser und weltanschaulicher Gebräuche bei Bestattungen und Totengedenkfeiern wird gewährleistet. Auf den Ablauf anderer Bestattungen ist Rücksicht zu nehmen.

§ 19

Haftung, vorübergehende Schließung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg hat keine Obhutspflicht für Grabstätten, ihre Ausstattung und Grabgegenstände. Sie ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen, die durch fremde Personen oder Tiere verursacht werden können.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von der zuständigen Behörde vorübergehend geschlossen oder für die Benutzung mit Fahrzeugen gesperrt werden.

§ 20

Gewerbetreibende

(1) Auf den Friedhöfen darf unbeschadet der nach § 32 Nummer 2 Buchstabe c erlassenen Vorschriften nur solche

gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dient.

(2) Gewerbetreibende bedürfen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn dem Antragsteller die für die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhof erforderliche fachliche Qualifikation oder persönliche Zuverlässigkeit fehlt.

(4) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Gewerbetreibende die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt. Sie kann widerrufen werden, wenn er gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Rechtsverordnungen verstoßen hat; vor Ablauf eines Jahres darf sie nicht wieder erteilt werden.

(5) Auf den Friedhöfen dürfen gewerbliche Arbeiten nur während der von der zuständigen Behörde festgesetzten Zeit unter Wahrung der Würde des Ortes ausgeführt werden.

§ 21

Grabstätten

(1) Leichen und Urnen werden in Reihen-, Wahl- oder Ehrengrabstätten beigesetzt. Es besteht kein Anspruch auf eine der Lage nach bestimmte Grabstätte und auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung.

(2) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten. Sie werden in Grabfeldern der Reihe nach belegt und nur bei Vorliegen eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(3) Anonyme Reihengrabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(4) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten. An ihnen wird auf Antrag und nach Zahlung der Überlassungsgebühr für die Dauer von 25 Jahren ein Nutzungsrecht eingeräumt (Überlassungszeit).

(5) Ehrengrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten. Sie werden aus besonderem Anlaß auf Beschluß des Senats auf Friedhofsdauer angelegt.

§ 22

Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte umfaßt die Befugnis des Berechtigten zu bestimmen, wer auf der Grabstätte beigesetzt werden soll. Bei der erstmaligen Einräumung des Nutzungsrechtes kann der Nutzungsberechtigte auswählen, ob die Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften liegen soll und die Art und Größe der Grabstätte festlegen.

(2) Der Nutzungsberechtigte soll schon beim Erwerb des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens gegenüber der zuständigen Behörde einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das Einverständnis des Bestimmten ist nachzuweisen.

(3) Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne einen Nachfolger bestimmt oder das Einverständnis des von ihm Bestimmten nachgewiesen zu haben, so wird das Nutzungsrecht von der zuständigen Behörde auf die Angehörigen in der in § 11 Absatz 4 festgelegten Rangfolge übertragen. Mit der Übertragung des Nutzungsrechtes setzt die zuständige Behörde dem betroffenen Angehörigen eine Frist zur Erklärung darüber, ob er das Nutzungsrecht annimmt. Erklärt der Angehörige die Annahme des Nutzungsrechtes nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann die zuständige Behörde das Nutzungsrecht auf den nächsten Angehörigen nach Maßgabe der in § 11 Absatz 4 festgelegten Rangfolge übertragen.

(4) Sind keine Angehörigen vorhanden, so kann die zuständige Behörde das Nutzungsrecht auch auf andere Personen übertragen, wenn ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Grabstätte nachgewiesen wird.

(5) Der Nachfolger im Nutzungsrecht ist an die Bestimmung von Beisetzungsberechtigten durch vorherige Nutzungsberechtigte gebunden.

(6) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten von der zuständigen Behörde auf einen Dritten übertragen werden. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

(7) Stirbt einer der in § 11 Absatz 4 bezeichneten Angehörigen, dessen Beisetzung auf der Wahlgrabstätte noch nicht bestimmt ist, und ist der Nutzungsberechtigte nicht spätestens vier Tage vor der Beisetzung der Leiche oder innerhalb eines Monats nach der Einäscherung erreichbar, so kann jeder der in § 11 Absatz 4 bezeichneten Angehörigen bestimmen, daß der verstorbene Angehörige auf der Wahlgrabstätte beigesetzt werden darf. Bei voneinander abweichenden Erklärungen der Angehörigen gilt die Rangfolge des § 11 Absatz 4.

§ 23

Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, daß die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes gewahrt werden. Es ist Rücksicht auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale zu nehmen. Grabhügel sind nicht zulässig.

(2) Die zuständige Behörde kann Grabfelder einrichten, in denen zusätzliche Gestaltungsvorschriften nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 32 Nummer 2 Buchstabe h zu beachten sind.

§ 24

Grabmal

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, das Grabmal den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 32 Nummer 2 Buchstabe h entspricht.

(2) Das Grabmal ist, wenn seine Größe es erfordert, auf einem Fundament zu errichten und darauf so zu befestigen, daß es dauernd standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzt oder sich senkt.

(3) Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte ist dafür verantwortlich, daß das Grabmal sich dauernd in standsicherem Zustand befindet. Eine Aufforderung zur Wiederherstellung der Standsicherheit eines Grabmales darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist.

(4) Die zuständige Behörde kann für geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale besondere Erhaltungspflichten gegenüber dem Nutzungsberechtigten festlegen.

(5) Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit kann das Grabmal von der zuständigen Behörde auf Kosten des Nutzungsberechtigten umgelegt werden.

(6) Wird ein Grabmal im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so kann die zuständige Behörde die Beseitigung des Grabmales anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für sonstige auf der Grabstätte befindliche Sachen (Grabgegenstände) entsprechend.

§ 25

Grabpflege

(1) Grabstätten sind zu pflegen.

(2) Bei Reihengrabstätten führt die zuständige Behörde die Erstherrichtung, den Rasenschnitt und Aufhöhungsarbeiten auf Kosten desjenigen aus, der die Bestattung veranlaßt hat. Die Kosten sind für die Dauer der Ruhezeit im voraus zu entrichten.

(3) Bei Wahlgrabstätten obliegt die Grabpflege dem Nutzungsberechtigten. Er kann einen anderen mit der Ausführung der Pflegearbeiten beauftragen; seine Verpflichtung bleibt unberührt. Bei der Überlassung und der Verlängerung der Überlassungszeit von Wahlgrabstätten, die ganz oder teilweise mit Rasenflächen versehen sind und die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofes unterhalten werden, sind die Kosten für den Rasenschnitt und Aufhöhungsarbeiten für die Dauer der Überlassungszeit vom Antragsteller im voraus zu entrichten.

(4) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflegeverpflichtung trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die zuständige Behörde nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf seine Kosten den Aufwuchs entfernen, eine Rasenanlage herstellen und bis zum Ablauf der Überlassungszeit unterhalten. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, so kann die Aufforderung nach Satz 1 öffentlich bekanntgegeben werden.

(5) Ist bei einer Bestattung eines nach § 22 Absatz 1 oder 7 Beisetzungsberechtigten die Überlassungszeit zu verlängern und ist kein Nutzungsberechtigter vorhanden, so kann die zuständige Behörde die Erstattung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung einer Rasenanlage bis zum Ablauf der verlängerten Überlassungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlaßt hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege sichergestellt ist.

(6) Ehrengrabstätten werden von der zuständigen Behörde gepflegt.

§ 26

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre. Sie beginnt mit der Beisetzung.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstelle nicht neu belegt werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 27

Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Bei jeder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht für die Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Urne zu verlängern.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ist im Jahre des Ablaufes der Überlassungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten um jeweils fünf Jahre zu verlängern. Die zuständige Behörde kann die Verlängerung auch für mehr als fünf Jahre gewähren.

(3) Die zuständige Behörde kann eine Verlängerung der Überlassungszeit mit Auflagen versehen, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Pflegeverpflichtung nicht nachgekommen ist oder nicht für die Standsicherheit des Grabmales gesorgt hat.

§ 28

Umbettung

(1) Die Umbettung von Leichen und Urnen während der Ruhezeit ist nicht zulässig. Eine Ausnahme kann auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.

(2) Ist eine Erlaubnis nach Absatz 1 erteilt, so wird die Umbettung einer Leiche oder Urne von der zuständigen Behörde durchgeführt.

(3) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

§ 29

Ablauf von Rechten

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit von Leichen und Urnen in Reihengrabstätten, bei Wahlgrabstätten nach Erlöschen des Nutzungsrechtes, werden die Grabmale und Grabgegenstände von der zuständigen Behörde mit Ausnahme der Pflanzen dem Berechtigten auf Antrag ausgehändigt. Wird der Antrag nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist gestellt, so gehen die Grabmale und Grabgegenstände in das Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg über.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Grabstätten, die unter Denkmalschutz gestellt sind. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes an solchen Wahlgrabstätten wird die zuständige Behörde für die Standsicherheit des Grabmales verantwortlich.

(3) Der Ablauf der Ruhezeit von Leichen und Urnen bei Reihengrabstätten, das Erlöschen des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten und die nach Absatz 1 Satz 2 von der zuständigen Behörde zu bestimmende Frist sind mindestens ein halbes Jahr vorher öffentlich bekanntzugeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte kann beantragen, daß der Ablauf der Überlassungszeit ihm oder einem von ihm beauftragten Vertreter gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten mitgeteilt wird. Dabei ist auch auf die Wirkung der Frist hinzuweisen.

§ 30

Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

(1) Schließung und Aufhebung der Friedhöfe werden durch Gesetz geregelt. Teile von Friedhöfen und einzelne Grabstätten können aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses von der zuständigen Behörde geschlossen oder aufgehoben werden.

(2) Durch die Schließung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Aufhebung geht die Eigenschaft als Ruhestätte verloren. Die Schließung oder Aufhebung von Friedhofsteilen und die Aufhebung einzelner Grabstätten werden öffentlich bekanntgegeben. Bei Wahlgrabstätten wird der Nutzungsberechtigte benachrichtigt, sofern seine Anschrift der zuständigen Behörde bekannt ist.

(3) Sind bei der Aufhebung Ruhezeiten noch nicht abgelaufen, so sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Überlassungszeit auf Kosten der Freien und Hansestadt Hamburg in eine andere Grabstätte umzubetten.

Vierter Abschnitt

Friedhöfe anderer Träger

§ 31

Kirchliche Friedhöfe

(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg bestehen die aus der Anlage 2 ersichtlichen Friedhöfe der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (kirchliche Friedhöfe).

(2) Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts dürfen im Rahmen des geltenden Rechts neue Friedhöfe einrichten sowie ihre Friedhöfe verändern und schließen.

(3) Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts erlassen für ihre Friedhöfe Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen; sie können diese Ordnungen im Amtlichen Anzeiger bekanntmachen.

(4) Die Ruhezeit auf kirchlichen Friedhöfen beträgt mindestens 25 Jahre. Sie beginnt mit der Beisetzung. Auf Antrag des Friedhofsträgers kann die zuständige Behörde für den gesamten Friedhof eine Ruhezeit unter 25 Jahren oder für einzelne Grabstellen eine Belegung vor Ablauf der Ruhezeit zulassen, wenn gesundheitliche Gefahren auszuschließen sind.

(5) Die zuständige Behörde kann kirchliche Friedhöfe oder Friedhofsteile schließen, wenn gesundheitliche Gefahren für die Umgebung zu befürchten sind.

(6) Die Friedhofsgebühren werden auf Antrag des Friedhofsträgers im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Körperschaft, zu deren Gunsten vollstreckt wird, hat der Freien und Hansestadt Hamburg die Kosten der Verwaltungsvollstreckung (Gebühren und Auslagen) zu erstatten, die durch Zahlung des Pflichtigen nicht gedeckt werden.

Fünfter Abschnitt

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 32

Rechtsverordnungsermächtigungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Vorschriften zu erlassen über die Beschaffenheit und Verwendung von Särgen, Leichenhüllen, Leichenbekleidung und Urnen sowie das Öffnen der Särge,
2. Vorschriften für die staatlichen Friedhöfe zu erlassen über
 - a) das Verhalten auf den Friedhöfen einschließlich der Benutzung von Kraftfahrzeugen,
 - b) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grabstätten,
 - c) das Anbieten von Waren und Diensten auf den Friedhöfen,
 - d) die Beschaffenheit des Sarg- und Grabschmuckes,
 - e) die Größe der Särge und Urnen,
 - f) die Durchführung der Bestattungen, insbesondere die Benutzung der Leichenhallen und Feierräume und ihrer Einrichtungen sowie das Ausheben und Verfüllen der Gräber,
 - g) die Größe und Belegung der Grabstätten sowie über weitere Beisetzungen während der Ruhezeit,
 - h) die Gestaltung von Grabstätten in bestimmten Grabfeldern, insbesondere über Grabausstattung und über Größe, Material, Schriftzeichen und Symbole der Grabmale (zusätzliche Gestaltungsvorschriften).

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 als Leiter einer Einrichtung nicht sicherstellt, daß die Leichenschau unverzüglich vorgenommen wird,
 2. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 2 als Anzeigepflichtiger die Leichenschau nicht unverzüglich veranlaßt,
 3. entgegen § 1 Absatz 3 oder § 2 Absatz 1 oder 2 als Arzt die Leichenschau nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Weise vornimmt,
 4. entgegen § 2 Absatz 4 oder § 3 Absatz 3 Satz 4 als Arzt die Polizei oder die Staatsanwaltschaft nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,
 5. entgegen § 2 Absatz 5 oder § 3 Absatz 3 Satz 4 als Arzt nicht dafür sorgt, daß eine Leiche mit einem Hinweis auf eine übertragbare Krankheit gekennzeichnet wird,
 6. entgegen § 3 Absatz 1 als Arzt eine Todesbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt oder entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 eine Todesbescheinigung nicht oder nicht richtig ergänzt oder berichtigt oder die

ergänzte oder berichtigte Todesbescheinigung nicht der zuständigen Behörde übersendet,

7. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 3 oder § 34 Absatz 5 personenbezogene Angaben für andere Zwecke verwendet,
8. entgegen § 4 oder § 12 Absatz 3 Satz 5 eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt,
9. entgegen § 7 Absatz 1 für die Beförderung einer Leiche im Straßenverkehr einen Wagen benutzt, der hierfür nicht eingerichtet ist oder der nicht ausschließlich für Bestattungszwecke verwendet wird, oder eine Leiche in einem Anhänger an einem Kraftfahrzeug befördert,
10. entgegen § 8 eine Leiche ausgräbt,
11. entgegen § 13 Absatz 1 die Einäscherung einer Leiche außerhalb der Feuerbestattungsanlagen Ojendorf oder Ohlsdorf vornimmt,
12. entgegen § 14 eine Beisetzung außerhalb von Friedhöfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vornimmt,
13. entgegen § 20 Absatz 2 eine gewerbliche Tätigkeit ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ausübt,
14. entgegen § 20 Absatz 5 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Zeit ausführt,
15. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Vorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, und zwar in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 7, 13 und 14 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 34

Überleitung

(1) Die Dauer der Ruhezeit der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beigesetzten Leichen und Urnen bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Für alle Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf staatlichen Friedhöfen überlassen worden sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Bei Grabstätten auf staatlichen Friedhöfen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Bestattung bestimmter Personen oder Personengruppen ohne zeitliche Begrenzung bis zur Beisetzung des letzten Berechtigten überlassen worden sind, erlischt das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne. Die zuständige Behörde verlängert das Nutzungsrecht auf Antrag unentgeltlich, soweit die weitere Überlassungszeit in den Zeitraum von 25 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt.

(4) Bei Grabstätten auf staatlichen Friedhöfen, die vor dem 1. April 1970 auf begrenzte Zeit überlassen worden sind, erlischt das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne, spätestens jedoch am 31. Dezember 1995. Die zuständige Behörde verlängert das Nutzungsrecht auf Antrag unentgeltlich, soweit die weitere Überlassungszeit in den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 fällt.

(5) § 3 Absatz 5 gilt für Todesbescheinigungen und vergleichbare Unterlagen, die nach den bisher geltenden Vorschriften ausgestellt worden sind und noch aufbewahrt werden, mit der Maßgabe, daß die Frist von 30 Jahren erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet.

§ 35

Einschränkung von Grundrechten

Für die Durchführung der Leichenschau nach § 2 Absatz 3 dieses Gesetzes wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 36

Aufhebung von Vorschriften

- (1) Es werden in ihrer geltenden Fassung aufgehoben:
1. in § 12 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 15. März 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2120-a) die Wörter: „, die ärztliche Leichenschau“,
 2. Abschnitt III C der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Gesundheitswesen vom 28. Juli 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2120-a-1),
 3. das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 2128-a),
 4. § 24 Absatz 5 zweiter Halbsatz sowie die §§ 72 bis 77 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil) vom 30. März 1935 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 2120-b-3),
 5. die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 2128-a-1),
 6. das Gesetz über die Schließung und Aufhebung des Gemeindefriedhofes an der Mengestraße in Hamburg-

Wilhelmsburg vom 1. März 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 14),

7. das Gesetz über die Schließung und Aufhebung des „Alten Friedhofs Bremer Straße“ in Harburg vom 17. Januar 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 6),
8. das Friedhofsgesetz vom 2. Februar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48),
9. die Friedhofsordnung vom 17. März 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 138), sobald eine Verordnung nach § 32 in Kraft getreten ist,
10. das Gesetz über die Schließung und Aufhebung des Friedhofs Lohbrügge vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 253).

(2) Es bleibt bei der Aufhebung der bereits geschlossenen Friedhöfe Mengestraße (Absatz 1 Nummer 6) zum 31. Dezember 1988, Bremer Straße (Absatz 1 Nummer 7) zum 31. Dezember 1994 und Lohbrügge (Absatz 1 Nummer 10) zum 31. Dezember 1996.

§ 37

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989, § 32 jedoch schon am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. September 1988.

Der Senat

Anlage 1

**Staatliche Friedhöfe
auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, auf denen Beisetzungen erfolgen**

Name des Friedhofes	Anschrift des Friedhofes
Hauptfriedhof Ohlsdorf	Hamburg 63, Fuhlsbüttler Straße 756
Hauptfriedhof Öjendorf	Hamburg 74, Manshardtstraße 200
Alter Friedhof Finkenwerder	Hamburg 95, Finkenwerder Landscheideweg
Neuer Friedhof Finkenwerder	Hamburg 95, Finkenwerder Landscheideweg
Hauptfriedhof Altona	Hamburg 54, Stadionstraße 5
Friedhof Volksdorf	Hamburg 67, Duvenwischen 126
Waldfriedhof Wohldorf	Hamburg 65, Oole Boomgarten
Friedhof Bergedorf	Hamburg 80, August-Bebel-Straße 200
Friedhof Finkenriek	Hamburg 93, König-Georg-Deich 24
Friedhof Kirchdorf-Amtshof	Hamburg 93, Kirchdorfer Straße
Friedhof Langenbek	Hamburg 90, Langenbeker Friedhofsweg
Heidefriedhof Neugraben	Hamburg 92, Falkenbergsweg 155
Alter Friedhof Neugraben	Hamburg 92, Neuwiedenthaler Straße
Friedhof Fischbek	Hamburg 92, Scheideholzweg
Friedhof Aitenwerder	Hamburg 95, Kirchdorfweg

Anlage 2

**Kirchliche Friedhöfe
auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg**

Name des Friedhofes	Anschrift des Friedhofes	Träger des Friedhofes
A. Kirchenkreis Alt-Hamburg		
Lüneburger Friedhof	Hamburg 95, Kirchenaußendeichsweg 33	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Finkenwerder
Friedhof Moorburg	Hamburg 90, Nehusweg	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorburg
Friedhof Altengamme	Hamburg 80, Kirchenstegel 11	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai zu Altengamme
Alter Friedhof Kirchwerder	Hamburg 80, Kirchenheerweg	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchwerder
Neuer Friedhof Kirchwerder	Hamburg 80, Kirchenheerweg	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchwerder
Süd-Friedhof Kirchwerder	Hamburg 80, Kirchenheerweg	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchwerder
Friedhof Neuengamme	Hamburg 80, Feldstegel 18	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme
Alter Friedhof Curslack	Hamburg 80, Tönerweg	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack
Neuer Friedhof Curslack	Hamburg 80, Grashofweg	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack
Friedhof Allermöhe	Hamburg 80, Allermöher Deich 99	Ev.-Luth. Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook
Friedhof Billwerder	Hamburg 80, Billwerder Billedeich 138	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a.d. Bille
Friedhof Moorfleet	Hamburg 74, Moorfleeter Kirchenweg 64	Ev.-Luth. St. Nikolaikirchengemeinde Hamburg-Moorfleet
Friedhof Ochsenwerder	Hamburg 80, Alter Kirchdeich 5	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Pankratius zu Ochsenwerder
B. Kirchenkreis Altona		
Friedhof Bernadottestraße	Hamburg 50, Bernadottestraße 32	Kirchengemeindeverband Altona
Friedhof Bornkamp	Hamburg 50, Ruhrstraße 103	Kirchengemeindeverband Altona
Friedhof Diebsteich	Hamburg 50, Am Diebsteich 4	Kirchengemeindeverband Altona
Friedhof Holstenkamp	Hamburg 50, Holstenkamp 91	Kirchengemeindeverband Altona
C. Kirchenkreis Blankenese		
Friedhof Blankenese	Hamburg 55, Sülldorfer Kirchenweg 151	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese
Friedhof Groß Flottbek	Hamburg 53, Stiller Weg 28	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Flottbek
Friedhof Nienstedten	Hamburger 52, Rupertstraße 37	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten
D. Kirchenkreis Harburg		
Neuer Friedhof Harburg	Hamburg 90, Bremer Straße 236	Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg
Friedhof Sinstorf	Hamburg 90, Sinstorfer Kirchenweg	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sinstorf
Friedhof Wilstorf	Hamburg 90, Am Frankenberg	Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
Friedhof Neuenfelde	Hamburg 96, Organistenweg	Ev.-Luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde
Friedhof Kirchdorf	Hamburg 93, Kirchdorfer Straße 170	Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Kirchdorf in Hamburg-Wilhelmsburg
E. Kirchenkreis Niendorf		
Friedhof Eidelstedt	Hamburg 54, Eidelstedter Dorfstraße 19	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt
Alter und Neuer Friedhof Niendorf	Hamburg 54, Kollaustraße 241	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf-Markt
Friedhof Stellingen	Hamburg 54, Molkenbuhrstraße 6	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellingen

Name des Friedhofes	Anschrift des Friedhofes	Träger des Friedhofes
F. Kirchenkreis Stormarn		
Friedhof Rahlstedt	Hamburg 73, Am Friedhof 11	Kirchengemeindeverband Rahlstedt
Friedhof Schiffbek	Hamburg 74, Schiffbeker Weg 144	Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt
Friedhof Steinbek	Hamburg 74, Kapellenstraße	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbek
Friedhof Bergstedt	Hamburg 65, Volksdorfer Damm 261	Kirchengemeindeverband Bergstedt
Friedhof Bramfeld	Hamburg 71, Berner Chaussee 50-56	Kirchengemeindeverband Bramfeld
Friedhof Tonndorf	Hamburg 70, Ahrensburger Straße 188-190	Kirchengemeindeverband Wandsbek
Friedhof Hinschenfelde	Hamburg 70, Walddörfer Straße 367	Kirchengemeindeverband Wandsbek
Alter Friedhof Wandsbek v. 1850	Hamburg 70, Kirchhofstraße 14	Kirchengemeindeverband Wandsbek
G. Andere Friedhöfe		
Mennonitenfriedhof	Hamburg 50, Mennonitenstraße	Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona
Jüdischer Friedhof	Hamburg 63, Ilandkoppel	Jüdische Gemeinde in Hamburg

Bekanntmachungen

Anpassung der Besoldung und Versorgung

hier: Regelung ab 1. Januar 1989

Kiel, den 23. November 1988

- I. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Mai 1988 (GVOBl. S. 101) geben wir nachstehend die im Rahmen der genannten Vorgriffsregelung zum BBVAnpG 88 anzuwendenden Tabellen der Grundgehaltssätze, Ortszuschläge und Anwärterbezüge für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989 bekannt. Bei der Durchführung sind die §§ 6a und 8a des Beschäftigungsförderungsgesetzes (BFG) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 24. September 1988 (GVOBl. S. 163) zu beachten.
- II. Dementsprechend sind die beigelegten Tabellen (Anlagen 1 bis 3)
 1. ab 1. Januar 1989 der Bemessung
 - a) der Dienstbezüge für die unter § 6 Abs. 1 BFG fallenden Pastoren zur Anstellung sowie die Kirchenbeamten,
 - b) der Anwärterbezüge für die Vikare, Pfarrvikaranwärter und Kirchenbeamten im Vorbereitungsdienst,
 - c) der Versorgungsbezüge für Pastoren, Pfarrvikare, Kirchenbeamten sowie deren Hinterbliebene,
 2. ab 1. Juli 1989 der Bemessung der Dienstbezüge für die nicht unter Nr. 1 Buchst. a fallenden Pastoren und Pfarrvikare zugrunde zulegen.
- III. Bei der Bemessung der Überleitungszulagen nach § 19 Abs. 1 und 7 Kirchenbesoldungsgesetz (KBesG) findet die Anpassung der Grundgehälter Anwendung. Die Zulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 12 KBesG wird um 1,4 v. H. auf monatlich 86,54 DM erhöht.
- IV. Die Erhöhung der Versorgungsbezüge erfolgt in entsprechender Anwendung von § 4 des Gesetzentwurfs zum BBVAnpG 88.
- V. Alle aufgrund vorstehender Regelung geleisteten Vorgriffszahlungen unterliegen der gesetzlichen Bestätigung auf dem kirchenrechtlich geordneten Wege und sind zu gegebener Zeit mit den endgültig zustehenden Leistungen zu verrechnen. Auf diesen Vorbehalt ist bei der erstmaligen Zahlung ausdrücklich hinzuweisen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Grohmann

Az.: 3511 - D II

1. Bundesbesoldungsordnung A		Grundgehaltssätze Monatsbeträge in DM														
		Dienstaltersstufe														
Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		A 1	II	1124,49	1161,67	1198,85	1236,03	1273,21	1310,39	1347,57	1384,75	1421,93				
A 2	1191,10	1228,28		1265,46	1302,64	1339,82	1377,00	1414,18	1451,36	1488,54	1525,72					
A 3	1276,01	1315,29		1354,57	1393,85	1433,13	1472,41	1511,69	1550,97	1590,25	1629,53					
A 4	1324,30	1369,75		1415,20	1460,65	1506,10	1551,55	1597,00	1642,45	1687,90	1733,35					
A 5	1370,78	1422,60		1474,42	1526,24	1578,06	1629,88	1681,70	1733,52	1785,34	1837,16					
A 6	1451,45	1505,17		1558,89	1612,61	1666,33	1720,05	1773,77	1827,49	1881,21	1934,93	1989,95				
A 7	1568,34	1622,06		1675,78	1729,50	1783,22	1836,94	1890,66	1944,38	1999,93	2056,33	2112,73	2171,23	2233,86		
A 8	1642,41	1708,63		1774,85	1841,07	1907,29	1974,10	2043,64	2113,18	2186,31	2263,51	2340,71	2417,91	2495,11		
A 9	I c	1835,09	1903,41	1974,60	2046,36	2119,44	2199,08	2278,72	2358,36	2438,00	2517,64	2597,28	2676,92	2756,56		
A 10		2009,44	2108,39	2207,34	2306,29	2405,24	2504,19	2603,14	2702,09	2801,04	2899,99	2998,94	3097,89	3196,84		
A 11		2341,18	2442,56	2543,94	2645,32	2746,70	2848,08	2949,46	3050,84	3152,22	3253,60	3354,98	3456,36	3557,74	3659,12	
A 12		2549,95	2670,83	2791,71	2912,59	3033,47	3154,35	3275,23	3396,11	3516,99	3637,87	3758,75	3879,63	4000,51	4121,39	
A 13	I b	2888,98	3019,51	3150,04	3280,57	3411,10	3541,63	3672,16	3802,69	3933,22	4063,75	4194,28	4324,81	4455,34	4585,87	
A 14		2973,77	3143,02	3312,27	3481,52	3650,77	3820,02	3989,27	4158,52	4327,77	4497,02	4666,27	4835,52	5004,77	5174,02	
A 15		3353,04	3539,11	3725,18	3911,25	4097,32	4283,39	4469,46	4655,53	4841,60	5027,67	5213,74	5399,81	5585,88	5771,95	5958,02
A 16		3726,63	3941,84	4157,05	4372,26	4587,47	4802,68	5017,80	5233,10	5448,31	5663,52	5878,73	6093,94	6309,15	6524,36	6739,57

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	5958,02
B 2		7066,27
B 3	I a	7392,93
B 4		7884,30
B 5		8448,05
B 6		8980,43
B 7		9498,26
B 8		10038,03
B 9		10708,22

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1		2888,98	3019,51	3150,04	3280,57	3411,10	3541,63	3672,16	3802,69	3933,22	4063,75	4194,28	4324,81	4455,34	4585,87	
C 2	I b	2897,08	3105,08	3313,08	3521,08	3729,08	3937,08	4145,08	4353,08	4561,08	4769,08	4977,08	5185,08	5393,08	5601,08	5809,08
C 3		3274,10	3509,60	3745,10	3980,60	4216,10	4451,60	4687,10	4922,60	5158,10	5393,60	5629,10	5864,60	6100,10	6335,60	6571,10
C 4	I a	4240,26	4476,99	4713,72	4950,45	5187,18	5423,91	5660,64	5897,37	6134,10	6370,83	6607,56	6844,29	7081,02	7317,75	7554,48

Anlage 2

Gültig vom 1. Januar 1989
bis 31. Dezember 1989

**Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)**

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 11 C 4	910,87	1056,17	1180,50
I b	B 1 bis B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3	768,39	913,69	1038,02
I c	A 9 bis A 12	682,89	828,19	952,52
II	A 1 bis A 8	643,30	781,66	905,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 124,33 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 3Gültig vom 1. Januar 1989
bis 31. Dezember 1989**Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)**

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	911	1025	292	97
A 5 bis A 8	1091	1245	337	97
A 9 bis A 11	1172	1347	389	97
A 12	1382	1569	412	97
A 13	1430	1625	426	97
A 13 + Zulage	1479	1684	440	97

Vergütung der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter

Kiel, den 30. November 1988

Der im Gesetz- und Verordnungsblatt 1988 S. 164 ff. veröffentlichte Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum KAT-NEK sieht für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.1989 eine Erhöhung der Sätze der Grundvergütungen und Ortszuschläge um 1,4 v. H. vor.

Wir empfehlen, die Bezüge der außertariflich bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Januar 1989 ebenfalls um 1,4 v. H.

zu erhöhen. Diese Empfehlung ist unverbindlich, es sei denn, daß arbeitsvertraglich oder gewohnheitsrechtlich ein Anspruch auf Anwendung landeskirchlicher Empfehlungen zur Anpassung der Bezüge besteht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Grohmann

Az.: 3521 - D II

*

Richtsätze

- a) für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker
- b) für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen

Den Anstellungsträgern im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist empfohlen worden, die Bezüge der außertariflich bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Januar 1989 um 1,4 v. H. zu erhöhen.

Die Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker vom 27. Mai 1986 (GVOBl. S. 137) und die Vergütungsrichtlinien für einzelne kirchenmusikalische Leistungen vom 27. Mai 1986 (GVOBl. S. 138) jeweils in der Fassung vom 5. Mai 1988 (GVOBl. S. 87) werden dementsprechend wie folgt geändert:

- a) Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker

A. Organistendienst	mtl.
Position 1	234,10 DM
Position 2	356,80 DM
Position 3	466,20 DM
Position 4	562,70 DM
Position 5	703,11 DM
B. Kantorendienst	mtl.
Position 1	234,10 DM
Position 2	382,10 DM
Position 3	562,70 DM
C. Einzeldienst	
Position 1	45,50 DM
Position 2	22,70 DM
Position 3	48,30 DM
Position 4	45,50 DM

- b) Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen

A. Organistendienst	
Position 1	48,50 DM (36,10 DM)
Position 2	60,20 DM (46,10 DM)
Position 3	73,-- DM (54,50 DM)
Position 4	85,-- DM (64,70 DM)
Position 5	36,10 DM (28,50 DM)
Position 6	18,50 DM (14,70 DM)

B. Kantorendienst	
Position 1	41,80 DM (33,-- DM)
Position 2	55,20 DM (41,80 DM)
Position 3	31,20 DM (22,90 DM)

Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ohne Prüfung.

Kiel, den 1. Dezember 1988

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jöhnk

Az.: 3545 - T 1

Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die Erste Theologische Prüfung im Sommer 1989 in Hamburg und Kiel

Das Theologische Prüfungsamt hat nachstehend aufgeführte Prüfungskommissionen berufen (Änderungen bleiben vorbehalten):

Hamburg

- Bischof Prof. D. Krusche (Vorsitzender)
- Prof. Dr. Janowski
- Prof. Dr. Klaus Koch
- Prof. Dr. Hunzinger
- Prof. Dr. Schramm
- Prof. Dr. Gülzow
- Prof. Dr. Lohse
- Prof. Dr. Fischer
- Prof. Dr. Ahrens
- Prof. Dr. Schumann
- Prof. Dr. Cornehl
- Prof. Dr. Grünberg
- Prof. Dr. Kodalle
- Prof. Lindner
- Hauptpastor Dr. Mohaupt
- Hauptpastor Stolt
- Hauptpastor Dr. Hoerschelmann
- Hauptpastor Adolphsen
- Pastor Kirsch
- Pastor Dr. Holfelder
- Pastor Ziegler
- Pastor Dr. Reblin
- Oberkirchenrat Dr. Conrad
- Kirchenrätin Lübbert
- Hauptpastor Quest

Die mündlichen Prüfungen finden in der Zeit vom 12. - 14. Juni 1989 im Kirchenkreisamt Hamburg statt.

Kiel

- Bischof Prof. Dr. Wilckens (Vorsitzender)
- Prof. Dr. Dr. Donner
- Prof. Dr. Metzger
- Prof. Dr. Luck
- Prof. Dr. Becker
- Prof. Dr. Maron
- Prof. Dr. Staats
- Priv.-Doz. Dr. Nethöfel
- Prof. Dr. Birkner
- Prof. Dr. Waack
- Prof. Dr. Preul
- Prof. Dr. Scharfenberg
- Pastor Dr. Nörenberg
- Pastor Dr. Dabelstein
- Pastor Schlömp

Pastor Hertzberg
Propst Gerber
Oberkirchenrat Dr. Hach
Oberkirchenrat Dr. Conrad
Kirchenrätin Lübbert
Dr. Decker

Die mündlichen Prüfungen finden in der Zeit vom 4. - 7. Juli 1989 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Theologisches Prüfungsamt
Im Auftrage:
Dr. Conrad

Az.: 2136 - A I / A 2

Zusammensetzung des Theologischen Beirates

1. Dezember 1988

In der Zusammensetzung des Theologischen Beirates (vgl. Veröffentlichungen vom 25. Mai 1987 - GVOBl. S. 146, vom 22. Juni 1988 - GVOBl. S. 120 und vom 28. Oktober 1988 - GVOBl. S. 215) hatten sich weitere Veränderungen ergeben:

Wahl durch die Pastorenkonvente der Sprengel (Art. 101 Abs. 1 Buchst. b) der Verfassung):

ausgeschieden:
Pastor Heinrich Steffen, Bad Segeberg
Pastorin Sabine Erler, Hamburg-Eimsbüttel

neues Mitglied:
Pastor Eberhard Lindow, Eutin
Pastor Günter Schulze, Lemsahl-Mellingstedt

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kläschen

Az.: 1022 - 11 - T 2

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 25. November 1988

Kirchengemeindeverband Bordsesholm-Brügge
Kirchenkreis: Neumünster

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bordsesholm-Brügge.



Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kramer

Az.: 9153 KGV Bordsesholm-Brügge - R I / ARN 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibung

In der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Nikolai im Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Mitte - wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1989 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir suchen einen jüngeren Pastor/oder eine Pastorin, der/die bereit ist, sich besonders der Basisarbeit mit Kindern und jungen Familien zu widmen und in der Jugendarbeit mit unserer Diakonin zusammenzuarbeiten.

Wir erwarten außerdem eine phantasievolle und engagierte Mitarbeit an der Gemeindekonzeption und in vorhandenen Gemeindepunkten sowie ggf. den Aufbau eigener Arbeitsbereiche.

Nach einer 800jährigen Tradition in der Hamburger Innenstadt wurde die Hauptkirche St. Nikolai in das Wohngebiet am Klosterstern an der nördlichen Außenalster verlegt und setzt hier mit ihrer Arbeit Akzente für die ganze Stadt. Das geschieht im wesentlichen durch Vorträge und Abendgottesdienstreihen mit Ärzten und anderen Laien, durch das Ev. Laienzentrum St. Nikolai mit seinem

Kursangebot und schließlich durch eine umfangreiche kirchenmusikalische Arbeit mit verschiedenen Chören und einem Orchester.

Als Gemeindekirche ist St. Nikolai geprägt durch lebendige Gottesdienste, eine umfassende Senioren- und Jugendarbeit und viele Konfirmanden. In allen Bereichen ist in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand ein breiter Spielraum vorhanden, der mit Liebe, Einfallsreichtum und persönlichem Engagement genutzt werden kann und soll.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Bezirk Mitte, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Auskünfte erteilen Pastor Peter Barth, Tel. 040/45 36 55, und Propst Klaus R. Borck, Tel. 040/44 25 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kirchengemeinde Hauptkirche St. Nikolai (2) - P I / P 2

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Ellerbek Kr. Pinneberg sucht zum 1. Januar 1989

**eine/n Diakon/in oder
eine/n Gemeindehelfer/in**

für eine Halbtagsstelle.

Arbeitsschwerpunkt ist die Kinder- und Jugendarbeit.

Phantasievolle eigenständige Arbeit sowie Kooperation mit der übrigen Gemeindegemeinschaft sollten sich ergänzen.

Vergütung nach KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dietrich-Bonhoeffer, Verbindungsweg 5, 2087 Ellerbek.

Nähere Auskünfte erteilt: Pastor N. Richter, Tel. 04101/3 23 71.

Az.: 30 - Ellerbek - E 1

*

Beim Ev.-Luth. Kirchenkreis Kiel - Kirchenkreisverwaltung - ist die Beamtenplanstelle (Bes. Gr. A 11) des

stellv. Geschäftsführers

zu besetzen.

Gesucht wird ein/e jüngere/r Beamter/Beamtin oder Angestellte/r mit 2. Verwaltungsprüfung.

Zu den Aufgaben gehört die Vertretung des Geschäftsführers und die Bereitschaft, die kirchlichen Organe und Gremien auch nach Dienstschluß zu beraten. Ein Arbeitsschwerpunkt soll die Begleitung des Friedhofswesens im Kirchenkreis sein. Die Umorganisation dieses Verwaltungszweiges auf EDV soll vorangetrieben werden. Kenntnisse in der EDV und im Bereich kostendeckender Pflegesätze wären von Vorteil.

Für die Durchführung und Abwicklung der Verwaltungsvorgänge im Personal-, Kassen- und Rechnungswesen sowie der Liegenschaftsverwaltung steht ein Rentamt (Auftragsverwaltung) zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen nimmt innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung der Kirchenkreisvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden Propst Hasselmann, 2300 Kiel 1, Postfach 2026, entgegen.

Auskünfte erteilt KOAR Brandenburg, Tel. 0431/9 40 21

Az.: 36 - Kirchenkreis Kiel - D 2 / D 22

*

Die Kirchengemeinde Wedel/Holstein, am Westrand Hamburgs gelegen, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Organistin/Kantorin oder
Organisten/Kantor mit B-Prüfung**

Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag KAT-NEK.

Arbeitsbereiche: Musikalische Gestaltung der gut besuchten Gottesdienste in der Kirche am Roland, Mitwirkung bei Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) und Festen, Leitung der Kinderchöre, eines Senioren-Singkreises, später (ab 1990) auch eines Kirchenchores mit Konzerterfahrung.

Die Kirchengemeinde Wedel hat ca. 8.500 Gemeindeglieder in drei Pfarrbezirken. Es besteht ein reges kirchenmusikalisches Interesse, das noch gefördert werden kann. In der Kirche am Roland steht eine vor 25 Jahren erbaute Schuke-Orgel mit zwei Manualen und Pedal.

Bei der Beschaffung einer Wohnung in Wedel hilft die Kirchengemeinde.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. März 1989 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel, Küsterstr. 4, 2000 Wedel.

Auskünfte erteilen Frau E. Rädicker (Kirchenvorsteherin), Tel. 04103/8 73 82 oder Frau Matthies (Kirchenbüro) Tel. 04103/21 43.

Az.: 30 - Wedel - T 1 / T 3

Personalnachrichten

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 die bisherige Kirchenarchiv-
oberinspektorin Gabriele Baus zur Kirchenarchivamtfrau beim
Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 der Pastor z.A. Michael
Szelinski-Döring, geb. Szelinski, z.Z. in Probsteierhagen,
bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als
Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis
- 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der
Pfarrstelle der St. Katharinen-Kirchengemeinde zu Probsteier-
hagen, Kirchenkreis Plön.

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 die Wahl der Pastorin z.A.
Birgit Aschoff, geb. Feld, z.Z. in Neumünster, bei gleichzeiti-
ger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf
Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin
der 2. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumün-
ster, Kirchenkreis Neumünster.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 auf die Dauer von 10 Jahren der
Pastor Christian Dehm, bisher in Hamburg-Volksdorf, zum
Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das Amt
eines Studienleiters im „Haus am Schüberg“ in Hoisbüttel.

Eingeführt:

- Am 30. Oktober 1988 der Pastor Paul Kah als Pastor in die 4.
Pfarrstelle der St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe, Kir-
chenkreis Münsterdorf;
- am 5. November 1988 die Pastorin Anne Reichmann als Pastorin
in das Amt einer theologischen Referentin bei der Ev.-Luth.
Landvolkshochschule Koppelsberg e.V.;
- am 6. November 1988 der Pastor Claus-Walter Christen als Pastor
in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf,
Kirchenkreis Lübeck;
- am 6. November 1988 der Pastor Hans Werner Waldow als Pastor
in die 3. Pfarrstelle des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;
- am 13. November 1988 der Pastor Dieter Timm als Pastor in die 2.
Pfarrstelle der Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Norder-
stedt, Kirchenkreis Niendorf.

In den Wartestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 16. November 1988 der Pastor Burkhard Beyer
in Lübeck-Schlutup.



Pastor i. R.

Alfred Weide

geboren am 30. März 1914 in Hohenschönau
gestorben am 11. November 1988 in Brunsbüttel

Der Verstorbene wurde am 25. Juli 1943 in Naugard/
Pommern ordiniert. Anschließend war er bis 1958 Pastor
in Pommern. Nach seiner Übernahme in den Dienst der
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er bis
zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Oktober 1979 Pastor in
Burg/Dithmarschen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die
Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Weide.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt